



## Schenkungen an Kinder (Übergabevertrag)

Quelle: Erbrecht verständlich (DVEV)

Es entspricht einem Wunsch sowie einem Bedürfnis, seinen Kindern oder sonstigen Herzensmenschen schon zu Lebzeiten Vermögensgegenstände zukommen zu lassen. Viele Eltern sind zu Recht der Auffassung, dass ein Zuwarten des Vermögensüberganges auf die Kinder bis zum Tode des längstlebenden Ehegatten wenig sinnvoll ist, da die Kinder dann selbst schon im vorgerückten Lebensalter sind und das ererbte Vermögen dann nicht mehr so dringend benötigen wie dies in jungen Jahren der Fall ist.



Wenn ein Kind nach Abschluss seiner Ausbildung und nach Eintritt in das Berufsleben ein Haus bauen oder ein Geschäft einrichten möchte, so ist die finanzielle Unterstützung der Eltern häufig unabdingbar, weshalb die vorzeitige Übertragung eines Bauplatzes oder die Hingabe von Geld zwecks Existenzgründung recht häufig sind.

Mit lebzeitigen Übergaben kann zudem eine erbschaftsteuerliche oder auch einkommensteuerliche Belastung z. T. deutlich reduziert werden.

Damit nicht diejenigen Recht bekommen, die getreulich dem Spruch „Man zieht sich nicht aus, ehe man sich schlafen legt“ ihr gesamtes Vermögen bis zu ihrem Tode behalten, empfiehlt es sich, Schenkungen und Übergabeverträge sicher, d. h. gegen Absicherung der großen Lebensrisiken wie Tod, Scheidung, Überschuldung etc., zu gestalten. Hinzu kommt, dass die eigenen Interessen der Senioren durch die sichere Formulierung von Nießbrauch, Wohnrecht, Rente etc. abgesichert sowie die Rechte der Geschwister bedacht werden. Daneben müssen derartige Verträge steuersparend und einkommensteuerlich vorteilhaft sein.



### Beispiel 1:

Die Eheleute Peter und Ulrike Kraft sind Eigentümer eines großen Grundstückes, auf dem ein Einfamilienhaus errichtet ist. Die Eheleute haben zwei erwachsene Töchter, Annegret und Simone. Annegret ist verheiratet und Hausfrau, während Simone, 35jährig, bisher noch nicht den Richtigen gefunden hat. Annegret und Ihr Ehemann Hans beabsichtigen, ein Einfamilienhaus zu errichten. Sie bitten Peter und Ulrike um finanzielle Unterstützung.

Da die Eheleute Kraft finanziell kein neues Risiko eingehen wollen, bieten sie Ihrer Tochter Annegret an, auf dem rückwertigen Teil ihres Grundstückes zu bauen. Das Grundstück wird nach Vermessung aufgeteilt, Annegret und Ihr Ehemann erhalten jeweils  $\frac{1}{2}$  Miteigentum an dem neuen rückwärtigen Baugrundstück. Ca. 3 Jahre nach Errichtung des Hauses erwarten die Eheleute Annegret und Hans ihr erstes Kind. Bei der Geburt dieses Kindes verstirbt Annegret.

Wiederum zwei Jahre später kommt es zur Wiederverheiratung von Hans. Peter und Ulrike Kraft haben sich zwischenzeitlich von Hans total entfremdet, das Kind ihrer verstorbenen Tochter bekommen sie nicht zu Gesicht. Hier haben Peter und Ulrike nicht nur ihre Tochter, sondern aufgrund der gesetzlichen Erfolge auch das Grundstück verloren, die Gestaltung des Übergabevertrags sah mangels fachmännischen Rates eine Konzeption gegen dieses Risiko nicht vor

### Beispiel 2:

Irma Klein hat zwei Söhne, Thomas und Anton. Thomas, der mit Silke verheiratet ist, möchte das Dachgeschoss des im Eigentum seiner Mutter stehenden Einfamilienhauses ausbauen und bittet daher um vorzeitige Übertragung des Wohnhauses auf ihn. Da es zwischen Irma und ihren Schwiegertochter Silke schon mal zu einer Auseinandersetzung gekommen ist, verlangt Irma, dass in den Übergabevertrag eine konkrete Absicherung für den Fall der Scheidung zwischen Silkes und Thomas' Ehe aufgenommen wird. Irma befürchtet nämlich, dass Silke im Falle der Scheidung der Ehe mit Thomas ansonsten Zugewinnausgleichsansprüche haben könnte. Die sich auch aus dem Wert bzw. Mehrwert des Hauses ergeben.

Weiterhin möchte Irma neben einem Wohnrecht eine Regelung für den Fall, dass sie einmal in ein Alten- und Pflegeheim kommt. Sie will hierbei insbesondere verhindern, dass ihr zweiter Sohn Anton für eine spätere Unterbringung evtl. einmal etwas zahlen muss. Darüber hinaus soll Anton durch ein Gleichstellungsgeld abgefunden werden. Hiermit will Irma verhindern, dass ihre Kinder später einem Streit bekommen.

Die Sorgen von Irma sind begründe; denn **Fazit:**

In einem Übergabevertrag sollten nicht nur der Tod des übernehmenden Kindes, sondern auch:

- der Fall der Scheidung
- der evtl. zu erwartenden Inanspruchnahme von Sozialhilfe bei Pflegebedürftigkeit
- das Recht auf Wohnen
- eine Gleichstellung der Geschwister etc.

geregelt sein.

### **Womit können wir in der Versicherungsbranche als Lösungsfinder dienen?**

Zuwendungen an Herzensmenschen zb. Kinder oder Enkelkinder können mit Hilfe eines Versicherungsverträge zielgerichtete und auch steueroptimierte durchgeführt werden. Denn Versicherungsverträge laufen außerhalb der gesetzlichen Erbfolge (durch die direkte Benennung eines Bezugsberechtigten).

Daher ergeben sich hier Lösungsansätze, um Vermögensträger – zu Lebzeiten - eine Nachlassplanung im Rahmen der Versicherungslösung anzubieten.

### **Auch über der Tod hinaus!**

#### **Unser Lösungsansatz für Ihre Kunden: Der **ERGO Werte-Plan**.**

Mit dem **ERGO Werte-Plan** bieten Sie Ihren Kunden eine flexible, steueroptimierte Vorsorgelösung – und profitieren dabei von den Chancen eines echten Wachstumsmarktes.



Im Anhang zu diesem Newsletter finden Sie ein 4-Pager, auf welchem Eckpunkte zur Vermögensübertragung aufgeführt sind sowie Fallbeispiele zu einer optimierten Vermögensübertragung mit Hilfe unseres **ERGO-Werte-Plans**.

### **Interesse geweckt?**

Für Fragen rund um das Thema, steht Ihnen Ihre Maklerbetreuerin/Ihr Maklerbetreuer gerne zur Seite und freut sich über Ihren Anruf.

Ihre  
ERGO

### **Rechtlicher Hinweis:**

Alle Inhalte dieses Dokuments dienen ausschließlich Ihrer Information und zum Zwecke der Veranschaulichung. Sie stellen keinerlei Beratung oder Verkaufsangebot oder Aufforderung zu einem Kauf dar.

Die Inhalte dieses Dokuments stellen keine Handlungsempfehlung dar. Sie ersetzen weder eine Anlageberatung noch die Beurteilung der individuellen Verhältnisse durch den Steuerberater oder Rechtsanwalt.

Eigene Darstellungen und Erläuterungen beruhen auf der jeweiligen Einschätzung des Verfassers zur Zeitpunkt der Erstellung, im Hinblick auf die zum Zeitpunkt des Versands geltende Rechts- und Steuerlage. Diese kann sich jederzeit ohne vorherige Ankündigung ändern.

Weitere Informationen in diesem Dokument stammen aus öffentlich zugänglichen Quellen.

Die Inhalte wurden mit großer Sorgfalt hergestellt, dennoch übernimmt die ERGO Vorsorge Lebensversicherung keine Haftung für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Daten und Quellen.

Stand aller Informationen, Darstellungen und Erläuterungen: 09/2024, soweit nicht anders angegeben.